

Von: *EXTERN* [REDACTED]@meduniwien.ac.at>
Gesendet: Montag, 16. Dezember 2024 15:19
An: MA 11 Gruppe Recht
Betreff: Stellungnahme zur Änderung 2024 des WrJSchG 2002

Die Novellierung von § 11 und § 12 ist eine längst fällige Erweiterung des Jugendschutzes auf alle Nikotinprodukte, die laut WHO gleichermaßen suchterzeugend sind wie Tabak und die in Kombination sogar häufiger Gesundheitsschäden verursachen als Tabakzigaretten allein (Glantz et al. NEJM Evid 2024;3(3)). Als Internist und Präventivmediziner gratuliere ich zu dieser Änderung.

Zu § 12 Abs. 8 möchte ich folgende Ergänzung vorschlagen:Solcherart abgenommene Gegenstände, Medien und Datenträger von geringem Wert dürfen von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes ohne Anspruch auf Entschädigung sofort vernichtet werden, nachdem die Kennzeichnung festgehalten wurde, aus der die Quelle der Packung, die Minderjährigen verkauft wurde, feststellbar ist.

Begründung: Eine Bestrafung illegaler Verkäufe, insbesondere im Wiederholungsfall, ist nur bei Dokumentation der Verkaufsstellen möglich und sollte nicht allein auf mündlichen Angaben der betroffenen Jugendlichen beruhen, sondern auch die von der EU vorgeschriebene Kodierung (Track & Trace) auf Verpackungen nutzen.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
Zentrum für Public Health der Medizinischen Universität Wien
1140 Wien, Felbigergasse 3/2/18